

Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde

St. Maria vom hl. Rosenkranz

im Rahmen der

präventi  n
im bistum hildesheim

Inhalt

Vorwort	4
Glossar	4
Führungszeugnis.....	4
Mitarbeitende	4
Leiter der Pfarrgemeinde	5
Pfarrgemeinde.....	5
In Präventionsfragen geschulte Personen	5
Präventionsordnung.....	5
Schutzbefohlene.....	5
Verhaltenskodex unserer Gemeinde	5
Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt.....	6
Interaktion, Kommunikation	6
Veranstaltungen und Reisen	6
Aufenthalt in Schlaf- und Sanitätsräumen	6
Wahrung der Intimsphäre	7
Gestaltung pädagogischer Programme.....	7
Pädagogisches Arbeitsmaterial	7
Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten	7
Inkrafttreten	7
Kinderrechte.....	9
Standards vor Ort	11
Präventionsfortbildung	11
Erweitertes Führungszeugnis	11
Selbstauskunftserklärung.....	12
Kinder- und Jugendschutzklärung.....	12
Dokumentation	12
Aktives Beschwerdeverfahren.....	12
Notfallpläne.....	13
Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?	13
Was tun bei der Vermutung ein*e Minderjährige*r ist Opfer sexueller Gewalt?.....	14
Was tun, wenn ein*e Minderjährige*r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?	14
Qualitätsmanagement.....	15
Risikoanalyse	15

Bei neuen Mitarbeitenden mit Umgang mit Schutzbefohlenen	16
Bei neuen Mitarbeitenden ohne Umgang mit Schutzbefohlenen	16
Bei bestehenden Mitarbeitenden	16
Maßnahmen bei einem Verdachtsfall	16
Beratungsstellen.....	17
Präventionsfachkraft in unserer Gemeinde	17
Jugendamt	17
Hilfe in Schaumburg / Hannover / allgemein	17
Diözesane Adressen im Bistum Hildesheim	18
Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim	18

Vorwort

Null Toleranz bei Grenzverletzung! Unter diesem Motto stehen all die gemeinsamen Bemühungen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde.

Unter einer Grenzverletzung verstehen wir bewusst oder auch unbewusst herbeigeführte Situationen, in denen sich eine andere Person unwohl oder sogar bedrängt fühlt. Dies kann eine zu enge Nähe, Berührungen oder auch psychischer Druck sein. Bei jedem Menschen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sind diese Grenzen unterschiedlich, sowohl beim Herbeiführen als auch beim Erleben solcher Situationen. Die Grundeinstellung sollte immer Zurückhaltung sein, weil man nicht weiß, wie die Situation vom anderen empfunden wird.

Prävention baut auf eine Kultur des Hinschauens. Hinschauen auf „blinde Flecken“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotenziale und auf Schwachstellen in der Kommunikation. Dies alles ist wichtig, damit Schutzbefohlene sich in unserer Kirche sicher fühlen können.

Mit sich und anderen achtsam umgehen zu können, unterstützt nicht nur den Schutz von Schutzbefohlenen, sondern ist die Grundlage sozialen Handelns. In unserer Gemeinde sind wir verantwortlich für den Schutz. Das bedeutet nicht nur, dass Hinweisen auf sexualisierte Gewalt offensiv und ohne Ansehen der Person nachgegangen wird, sondern auch, dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt. So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen Kontakt haben, so geschult, dass sie ein Basiswissen und eine Sensibilität für die Thematik entwickeln und verlässliche Ansprechpartner- und Vertrauenspersonen für Schutzbefohlene sind. Das gilt insbesondere auch für die vielen Kinder und Jugendlichen, die sexualisierter Gewalt in der eigenen Familie und anderswo ausgesetzt sind.

Glossar

Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss vor einem Umgang mit Schutzbefohlenen vorgelegt werden. Es dient dazu, niemandem, der im Bereich „Grenzverletzung/sexueller Missbrauch“ verurteilt wurde, den Umgang mit Schutzbefohlenen zu gewähren. Die Pfarrgemeinde stellt über das Pfarrbüro eine Bescheinigung aus, mit der kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden kann. Die Beantragung erfolgt über das Bürgerbüro der Samtgemeinde Nenndorf bzw. der Samtgemeinde Rodenberg sowie über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz. Nach Erhalt ist es im Pfarrbüro vorzulegen. Die Einsichtnahme wird mit Datum und Unterschrift durch die Pfarrsekretärin dokumentiert. Das Führungszeugnis verbleibt bei den Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut zu beantragen und vorzulegen.

Mitarbeitende

Mitarbeitende sind alle Menschen, die im Auftrag der Pfarrgemeinde tätig sind, Kinder- und Jugendfahrten begleiten sowie regelmäßige Dienste in der Pfarrgemeinde verrichten. Das Wort Mitarbeitende schließt alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein. Im Folgenden wird das geschlechtsneutrale Wort Mitarbeitende verwendet. Wenn nachstehend Entscheidungen im Team verlangt werden, so ist bei Gruppen, die nur von einem Mitarbeitenden geleitet werden, mindestens eine Präventionsfachkraft hinzuzuziehen.

Leiter der Pfarrgemeinde

Der „Leiter der Pfarrgemeinde“ ist in der Regel der hauptverantwortliche Pfarrer oder bei dessen Abwesenheit der bestellte Vertreter.

Pfarrgemeinde

Mit „Pfarrgemeinde“ ist immer unsere katholische Pfarrgemeinde gemeint. Kirchorte der Pfarrgemeinde sind

- Bad Nenndorf
- Rodenberg
- Lauenau
- Haste/Hohnhorst

In Präventionsfragen geschulte Personen

Eine „in Präventionsfragen geschulte Person“ hat eine zusätzliche Ausbildung durch die Präventionsstelle des Bistums Hildesheim erhalten und ist in der Pfarrgemeinde verantwortlich für die Erstellung, Pflege, Einhaltung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde. Die aktuellen in Präventionsfragen geschulten Personen und deren Kontaktdaten für die Pfarrgemeinde sind den Aushängen, der Pfarrgemeinde-Homepage oder dem Pfarrbrief zu entnehmen.

Präventionsordnung

Mit dem Wort Präventionsordnung sind sowohl die „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, als auch die "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" gemeint.

https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020.pdf

https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_ab_01.01.2020.pdf

Schutzbefohlene

Der Begriff Schutzbefohlene umschließt alle Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.

Verhaltenskodex unserer Gemeinde

Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, an dem sich Kinder, Jugendliche und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sicher fühlen und ihre eigene Persönlichkeit mit unserer Unterstützung gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können.

Wenn Menschen sich öffnen, Gemeinschaft untereinander und mit Gott erleben, werden sie auch verletztlich. Daher darf das Vertrauen in Mitarbeitende nicht missbraucht und enttäuscht werden. In

unserer Gemeinde haben wir deshalb einen Verhaltenskodex verabschiedet, dem sich alle Mitarbeitenden verpflichtet haben.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche dürfen nur in Absprache mit der Gemeindeleitung in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden, die unverschlossen sind.
- Wir gestatten keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Ein absolutes Tabu sind unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Strafe sowie aufdringliches Verhalten.
- Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der Situation angemessen sein. Sie setzen grundsätzlich die freie und erklärte Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus.
- Der Wille der jungen Menschen ist ausnahmslos zu respektieren.

Interaktion, Kommunikation

- Jede persönliche Kommunikation ist angemessen und von Wertschätzung geprägt. Dabei ist auf die Bedürfnisse und Erfahrungen der jungen Menschen Rücksicht zu nehmen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewalttätigen Inhalten sind in unserer Gemeinde verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde sollen sich auch auf gemeinsamen Ausflügen oder Reisen mit Übernachtungen sicher fühlen können.
- Wir achten daher darauf, dass besonders bei Übernachtungen geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten vorhanden sind.
- Sind derartige räumliche Voraussetzungen nicht gegeben, muss vor der Veranstaltung das Einverständnis aller Erziehungsberechtigten schriftlich eingefordert werden. Auch die Leitung der Pfarrgemeinde als Rechtsträger muss dafür die Zustimmung erteilen.
- Es sind grundsätzlich männliche und weibliche Betreuungspersonen auf Veranstaltungen und Reisen, die von unterschiedlichen Geschlechtern besucht werden, dabei. Jede Reise muss von mindestens zwei Betreuern begleitet werden, wenn es sich nicht um einen begleitenden Gang einer kleinen Gruppe zu einer **örtlichen** Veranstaltung (z.B. Konzert) handelt.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden sind grundsätzlich verboten.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- Wir lassen den alleinigen Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schutzbefohlenen in Schlaf-, Sanitär- und vergleichbaren Räumen nicht zu.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft.
- Schutzbefohlene schlafen niemals gemeinsam mit Betreuern in einem Raum. Ausnahmen sind vorab genehmigungs- und dokumentationspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Präventionsbeauftragten der Pfarrgemeinde.

Wahrung der Intimsphäre

- Duschräume sind nicht gleichzeitig von Betreuenden, Jungen und Mädchen zu benutzen.
- Wir verbieten das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder im unbedeckten Zustand.
- Das Recht am eigenen Bild bleibt in Kraft. Vor einer Veröffentlichung ist die Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Bei Veranstaltungen muss darauf hingewiesen werden, dass Fotos eventuell in Gemeindepublikationen, z.B. Pfarrbrief, veröffentlicht werden. Sollte eine Person dies verweigern, so muss die betreffende Person unkenntlich gemacht werden. Sollten Portraits oder Kleingruppenfotos insbesondere von Kindern veröffentlicht werden, so muss eine Einzelgenehmigung vorliegen.

Gestaltung pädagogischer Programme

- Wir untersagen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug.
- Auch eine Einwilligung der Kinder und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug erlaubt keine dieser Maßnahmen.
- Wir untersagen sogenannte Mutproben, auch wenn die Kinder und Jugendlichen die ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Wir verfügen, dass die Auswahl von Medien, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial nach pädagogischen und dem Alter angemessenen Kriterien erfolgt. Die Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes werden grundsätzlich beachtet.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Entsprechend dem Jugendschutzgesetz untersagen wir

- den Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene.
- den Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen während Veranstaltungen der Pfarrei.
- den Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen und Betäubungsmitteln. Das Rauchen wird nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelung zugelassen.
- den Kontakt von Bezugspersonen mit Minderjährigen in sozialen Netzwerken, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht. Dies gilt insbesondere beim Erstellen und Veröffentlichen von Foto- oder Filmmaterial, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu wahren (Recht am eigenen Bild). Werden Medien Schutzbefohlenen zugänglich gemacht, achten wir auf altersangemessene und pädagogisch sinnvolle Inhalte. Eine Veröffentlichung erfolgt nur für Gemeindegzwecke.
- jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing im realen und virtuellen Leben.
- den Gebrauch von Handy, Kamera und Internetforen zur Veröffentlichungen gewalttätiger, übergriffiger oder sexistischer Filme, Fotos und Sprachzeilen.

Sonstiges geltendes Recht ist nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten.

Inkrafttreten

Der vorstehende Verhaltenskodex tritt am 11.09.21 in Kraft und wird von allen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in unserer Gemeinde durch Unterschrift anerkannt. Das gilt auch bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen.

Kinderrechte

Schutzbefohlene, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als Kinder, die keine Möglichkeit sehen, ihre Anliegen vorzubringen.

Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie

- Schutzbefohlene als gleichwertig und gleichwürdig erachten,
- Schutzbefohlene anerkennen,
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Schutzbefohlenen nicht ausnutzen,
- der Aufrichtigkeit von Schutzbefohlenen vertrauen,
- sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen, diese zu analysieren und eventuelle Konsequenzen zu tragen.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention gilt für uns in unserer Arbeit mit Schutzbefohlenen, z.B. in der Sakramentenpastoral



Daraus wurden fünf Rechte herausgegriffen und kindgerecht formuliert, die uns besonders wichtig sind

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen, und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder, Audios und Videos von dir verbreiten, z.B. über Messenger, sozialen Medien, Internet oder sonst wie. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin sofort und unwiderruflich gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper sind gemein und sind daher zu unterlassen.

4. Nein heißt „NEIN!“

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht, „NEIN“ zu sagen. Alle Kinder haben eine eigene Art, „NEIN“ zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung „NEIN“, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein „NEIN“ respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

Zu Beginn eines jeden Erstkommunion- oder Firmkurses gibt es ein festes Modul, das z.B. mit Hilfe der „Wimmelbilder“ das Thema Kinderrechte und Prävention/Missbrauch behandelt.

Die Wimmelbilder stellen bestimmte Szenen und Örtlichkeiten dar (z.B. Jugendherberge, Pfarrei, ...) und bieten einen schnellen Einstieg. Diese können auch als Gesprächsgrundlage für andere Gruppenzusammensetzungen auf <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/materialien/> heruntergeladen werden.

Nach der Einheit des jeweiligen Sakramentenkurses bekommen alle einen Brief der Pfarrgemeinde mit nach Hause.

Muster für einen Brief der Pfarrgemeinde an Kinder und Jugendliche

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Ihr habt das Recht, Euch zu beschweren!

Es kann vorkommen, dass euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen, Jugendlichen oder eines anderen Kindes kränkt, verletzt oder ihr euch ungerecht behandelt fühlt. Wir wollen, dass ihr damit nicht allein bleibt. Wir wollen, dass ihr eure Meinung sagt, damit wir etwas verändern können – das ist kein Petzen!

Ansprechen oder anrufen könnt ihr eure Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter, den Pfarrer oder die verantwortliche Präventionsfachkraft. Ihr könnt ihnen auch eine Mail oder einen Brief schreiben. Telefonnummern und E-Mail-Adressen findet ihr unten auf dem Brief, in den Aushängen oder in den Pfarrbriefen hinten auf den Kontaktseiten. In den Kirchen findet ihr einen (Beschwerde-) Briefkasten für euren Brief.

Wenn ihr euren Namen und eure Adresse mit darauf schreibt, ist euch eine Antwort garantiert!

Eure Pfarrgemeinde

Standards vor Ort

Präventionsfortbildung

Um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Mitarbeitenden, die Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, an einer Präventionsfortbildung teil, die alle fünf Jahre einer Auffrischung und Aktualisierung bedarf. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden im Dekanat und in der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht. In unserer Gemeinde findet jährlich eine solche Fortbildung statt, die von der Präventionsfachkraft durchgeführt wird.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden legen nach Aufforderung im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert.

Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/im Bürgerbüro für die Beantragung kann ebenfalls im Pfarrbüro abgeholt werden.

Selbstauskunftserklärung

Alle Mitarbeitenden geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (Analog den in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten) oder den Besitz und Vertrieb von Betäubungsmitteln weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Straftatbestände aufgeführt sind.

Kinder- und Jugendschutzerklärung

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich in einer persönlichen Erklärung entschieden für den Schutz von Schutzbefohlenen einzutreten. Sie unterschreiben ebenfalls den Verhaltenskodex, der im vorderen Teil für die Pfarrei ausgeführt wurde.

Dokumentation

Im Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner, der all diese Unterlagen personenbezogen bündelt. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim wird über Veränderungen ebenfalls jährlich informiert.

Aktives Beschwerdeverfahren

Jede Person, die sich im Sinne dieses Konzeptes beschweren möchte, kann sich direkt an die Präventionsfachkraft oder andere qualifizierte Personen wenden.

Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- durch Aufklärung, die immer zu Beginn eines Projektes (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrantenaufnahme, ...) in den entsprechenden Einheiten und durch den Brief der Pfarrgemeinde an die Schutzbefohlenen erfolgt
- durch jährliches Aufgreifen des Themas in den Gruppen, die sich länger als ein Jahr regelmäßig treffen (besonders dann, wenn Neue dazu gekommen sind)
- durch wiederkehrende Thematisierung im Alltag
- aus Flyern / Plakaten / Aushängen in den Kirchen und im Pfarrheim
- durch häufig wiederkehrende Hinweise im Pfarrbrief
- durch Hinweise und Materialien auf der Pfarrgemeinde-Homepage
- aus der Broschüre der Caritas „Kinder dürfen nein sagen!“: Download über <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/materialien/>

Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung der eigenen persönlichen Rechte
- Nichteinhaltung vereinbarter Regeln in der Gruppe
- Nichteinhalten des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende
- alles, was im Rahmen der Gruppe als ungerecht oder unangenehm bzw. grenzüberschreitend empfunden wird und worüber man sich beschweren möchte

Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- bei der Leitung der Gruppe oder der Veranstaltung
- beim Pfarrer
- bei der Präventionsfachkraft innerhalb der Gemeinde
- persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder auf anderen Wegen

- über die Beschwerdeboxen, die in den Pfarrheimen bzw. Vorräumen der Kirche platziert sind, mit einzuwerfenden schriftlichen Beschwerden

Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt.
- Es erfolgt eine Klärung von Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten.
- Seitens der Pfarrgemeinde erfolgt eine Rückmeldung, wenn Namen und Kontaktdaten angegeben werden.
- Die Beschwerden werden dokumentiert, damit im Wiederholungsfall schärfer eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorschriften des Datenschutzes. Sie werden vernichtet, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet.

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich und direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem werden diese ernst genommen, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeitende anregen, genauer hinzuschauen und die Themen zu kommunizieren.

Beschwerdeboxen

- In jedem Kirchort ist in jeder Kirche bzw. Pfarrheim ein Briefkasten (Metallbriefkasten mit Schlüssel) als Beschwerdebox installiert. Er trägt gut sichtbar eine treffende Bezeichnung wie z.B. „Beschwerden“. Außerdem trägt es das Präventionslogo des Bistums.
- Für jeden Kirchort sind verantwortliche Personen (die Mitglieder des „AK Prävention“) zu benennen, die den jeweiligen Briefkasten regelmäßig leeren. Dies geschieht mindestens monatlich.
- Der Inhalt der Briefkästen wird vollständig und unverzüglich der Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde übergeben.
- Die Präventionsfachkraft sichtet den Inhalt der ihr übergebenen Briefkasteninhalte.
- Soweit die Inhalte nicht relevant im Sinne dieses Konzeptes sind, werden sie der Pfarrgemeinde in Person des Pfarrers oder einer Person, die der Pfarrer benannt hat, übergeben.
- Soweit es sich um Inhalte im Sinne des Konzeptes handelt, wird die Präventionsfachkraft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Notfallpläne

Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum andere aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. In grenzverletzenden Situationen sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

1. Ruhe bewahren
2. Aktiv werden
 - Situation klären

- Vorfall und weiteres Vorgehen mit der Präventionsfachkraft unserer Gemeinde besprechen
 - Eltern mit einbeziehen
 - evtl. Kontakt zu einer externen Fachberatungsstelle aufnehmen
3. Besonnen handeln
 - öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
 - grundsätzlich: Umgangsregeln in der Gruppe klären
 - Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

Was tun bei der Vermutung ein*e Minderjährige*r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!

1. Ruhe bewahren
2. Wahrnehmen und dokumentieren
 - a. eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
 - b. keine direkte Konfrontation mit der*m Täter*in
 - c. Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten und keine Fragen stellen
 - d. zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
3. Besonnen handeln
 - a. weiteres Vorgehen mit der Präventionsfachkraft unserer Gemeinde beraten
 - b. Teilung der Wahrnehmung prüfen und ungute Gefühle zur Sprache bringen
 - c. eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
 - d. begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft unserer Gemeinde ggf. dem örtlichen Jugendamt melden
4. Ggf. sich selber Hilfe holen
 - a. Kontakt aufnehmen zu einer externen Fachberatungsstelle – Kontaktdaten und Kontaktaufnahme z.B. über die Präventionsfachkraft.
 - b. Kontakt aufnehmen zur Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim: Ansprechpartner*n Sr. Ancilla Schulz, Dr. John G. Coughlan

Was tun, wenn ein*e Minderjährige*r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

1. Ruhe bewahren
2. Wahrnehmen und dokumentieren
 - zuhören und Glauben schenken
 - keine Fragen stellen
 - Grenzen, Widerstände und zwiespaltige Gefühle respektieren
 - wichtige Botschaft senden: „Du trägst keine Schuld“
 - nicht über den Kopf der/s Betroffenen entscheiden: "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
 - keinen Druck ausüben
 - keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in geben
 - Gespräch, Fakten und Situation im Wortlaut dokumentieren
3. Besonnen Handeln
 - eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
 - Präventionsfachkraft unserer Gemeinde mit einbeziehen

- begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes und unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft unserer Gemeinde dem örtlichen Jugendamt melden
- 4. Hilfe holen und weiterleiten
 - verpflichtenden Kontakt aufnehmen zu einer externen Fachberatungsstelle – Kontaktdaten und Kontaktaufnahme z.B. über die Präventionsfachkraft.
 - Kontakt aufnehmen zur Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim: Ansprechpartnern Sr. Ancilla Schulz, Dr. John G. Coughlan

Grundsätzlich gilt: die Präventionsfachkraft hat die Befugnis, bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene nach eigener Einschätzung externe Fachkräfte beratend hinzuzuziehen. Hierbei entstehende Kosten werden durch die Pfarrgemeinde getragen.

Qualitätsmanagement

Für die Pfarrgemeinde steht als Präventionsfachkraft zur Verfügung:
Herr Radewagen

Als in Präventionsfragen geschulte Personen für die Kirchorte wurden ausgebildet

- Frau Schuba, Frau Piskon (Bad Nenndorf)
- Herr Morys (Lauenau)
- Herr Niedenzu (Rodenberg)
- Frau Hanning, Herr Kyas (Hohnhorst)

Risikoanalyse

Es wird in jedem Kirchort eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese orientiert sich an den Vorgaben des Bistums. Darüber hinaus werden in der AG Prävention mögliche Gefahrenpotentiale in den einzelnen Kirchorten regelmäßig thematisiert und hinsichtlich konkreter Schutzmaßnahmen diskutiert. Dabei werden insbesondere folgende Fragen gestellt:

- Welche Personen/Gruppen könnten sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente durch bauliche oder organisatorische Aspekte?
- Gibt es Gefahrenmomente durch Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse?
- In welchen Situationen besteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen sind Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?
- Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem? Ist es bekannt und funktioniert es auch für die Kinder und Jugendlichen in allen Kirchorten (z.B. „Beschwerdekasten“)?
- Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung (Feedbacksystem vorhanden)?
- Ist das Regelwerk/ der Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bekannt und von allen Beteiligten unterschrieben?
- Welche Personen besitzen einen Schlüssel für die Pfarrheime, wer hat Zugang?
- Dürfen externe Personen Räume im Pfarrheim buchen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Schutzmaßnahmen zur Abwendung analysierter Gefahren werden durch die AG Prävention eingeleitet. Das umfasst auch die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Präventionskonzeptes.

Das Schutzkonzept wird durch Abdruck im Pfarrbrief, durch zielgerichtete Verteilung der gedruckten Version, durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie durch einheitliche Aushänge an allen Kirchorten der Pfarrgemeinde bekanntgegeben.

Themenspezifische Veröffentlichungen werden in unregelmäßigen Abständen im Pfarrbrief und auf der Pfarrgemeinde-Homepage veröffentlicht. Das umfasst auch Hinweise auf entsprechende Fortbildungsangebote bzw. Vertiefungsfortbildungen für Mitarbeitende der Pfarrgemeinde.

Bei neuen Mitarbeitenden mit Umgang mit Schutzbefohlenen

Vor dem Beginn der Tätigkeit muss sein/ihr Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Grundfortbildung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt sollte auch möglichst vor dem Beginn der Tätigkeit besucht werden. Ist dies nicht möglich, muss sie in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

Bei neuen Mitarbeitenden ohne Umgang mit Schutzbefohlenen

Zur eigenen Fortbildung und für ein verantwortungsvolles Miteinander sollte die Grundfortbildung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im ersten Jahr der Tätigkeit besucht werden. Ein Führungszeugnis kann als vertrauensbildende Maßnahme vorgelegt werden.

Bei bestehenden Mitarbeitenden

Das Pfarrbüro führt eine Liste aller Mitarbeitenden. Diese Liste wird durch die Präventionsfachkraft (wenn diese nicht vorhanden, durch den Leiter der Pfarrgemeinde) regelmäßig mindestens einmal im Jahr abgeglichen. Hierbei werden auch die Teilnahme an den Grund- und Vertiefungsfortbildungen und das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis kontrolliert. Steht in den nächsten 12 Monaten ein Auffrischkurs an oder muss das Führungszeugnis wieder vorgelegt werden, so erfolgt eine schriftliche Erinnerung von Seiten der Pfarrgemeinde.

Hauptamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig alle 5 Jahre vom Dienstgeber aufgefordert, ein Führungszeugnis einzureichen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, dass keine laufenden Verfahren gegen sie anhängig sind (Selbstauskunftserklärung).

Maßnahmen bei einem Verdachtsfall

Haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrgemeinde werden bei Eintritt eines Ereignisses oder Bekanntwerden eines Vorwurfs nach Rücksprache mit dem Beraterstab bis zur Klärung von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt.

In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Im Fall des bewiesenen Verstoßes gegen das Präventionskonzept der Pfarrgemeinde erfolgt eine Rücksprache mit externen Berater*innen bzw. dem Generalvikar hinsichtlich einer sofortigen, ggfs. rückwirkenden Entlassung, sowie dem Ausschluss einer Wiederbeschäftigung.

Beratungsstellen

Präventionsfachkraft in unserer Gemeinde

Prof. Dr. Christof Radewagen
Doudevillestraße 20c
31542 Bad Nenndorf
05723-799717

Jugendamt

Jugendamt des Landkreis Schaumburg
Jahnstraße 20, Kreishaus, 31655 Stadthagen
Tel.: 05721 703-0 oder 05721 703-2399

Hilfe in Schaumburg / Hannover / allgemein

bei akuter Gefahr: Notruf der Polizei

Notaufnahme und Beweissicherung:
AGAPLESION Evang. Klinikum Schaumburg
Notaufnahme: Tel. 05724 9580-2028
Zum Schaumburger Klinikum 1
31683 Obernkirchen/Vehlen
www.ev-klinikum-schaumburg.de

BASTA Mädchen- und Frauenberatungszentrum e.V.
Tel. 05721 / 91048
Am Stadtpark 10, 31655 Stadthagen,
Beratung für Mädchen und Frauen in Gewalt- und Krisensituationen, Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

BISS Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt
Tel. 05721 / 995121
Am Sonnenbrink 13, 31655 Stadthagen,

Violetta – Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen
Rotermundstr. 27, 30165 Hannover, Telefon 0511-855554

Anstoß – gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen
Telefon 0511-12 35 89 11
Ilseter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover

mannigfaltig e.V. Institut für Jungen- und Männerarbeit
Telefon 0511-21 00 010
Lavesstr. 3, 30159 Hannover,

Kinder- und Jugendschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Telefon 0511-37 43 478 oder
samstags von 14-20h: 0800 - 111 0 333
Escherstr. 23, 30159 Hannover

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Bundesweit, kostenfrei und anonym
Tel.: 0800 225 555 30
Telefonzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 15.00 bis 20.00 Uhr
www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: **berta** Tel. 0800 3050750
Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von organisierter
sexualisierter und ritueller Gewalt.

Diözesane Adressen im Bistum Hildesheim

für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.08.2014

- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie Mobil 0162-9633391
dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin Tel. 0471 41879577
hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin Tel. 04235-2419anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin Tel. 05351-424398 rueckenwind-he@t-online.de

Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer Tel. 05121 / 307170 praevention@bistum-hildesheim.de